

**Sitzung des Gemeinderates vom 08. Juli 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer  
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS und  
PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: PALM – Ratsmitglied.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**VERKEHRSSICHERHEIT**

Punkt 1. Anschaffung von 3 Geschwindigkeitsmesstafeln: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

**TRINKWASSERVERSORGUNG**

Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Hochbehälter BOLDER: Prinzipbeschluss über die Anpassung der Steuerung und der Aufbereitung sowie Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrages für die Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 2bis. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 29.06.2015 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

Punkt 2ter. Abschluss eines zeitlich befristeten Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserverband OLEFTAL: Festlegung der Bedingungen;

**ARBEITEN**

Punkt 3. Weg MANDERFELD-HOLZHEIM: Prinzipbeschluss über die Ausführung der Phase 2 (Ortsausgang HOLZHEIM);

Punkt 3bis. Erneuerung des Weges WIRTZFELD – BÜTGENBACH: Annahme der Vereinbarung mit dem Zuschlagnehmer hinsichtlich der Erneuerung der Verschleißschicht der Straßendecke;

**FINANZEN**

Punkt 4. Übernahme einer Bürgschaft in Bezug auf eine Anleihe der Kirchenfabrik MÜRRINGEN zur Finanzierung von Renovierungsarbeiten des Pfarrhauses Mürringen;

Punkt 5. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2015 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2014;

Punkt 6. Brandschutzgebühren 2013 – Rechnungsjahr 2012: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;

Punkt 7. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2015;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HÜNNINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, der Familie JOUCK-DRÖSCH;

Punkt 9. Abschluss eines Vertrages mit der V.o.G. KITZ über die Vermietung der ehemaligen Lehrerwohnung in BÜLLINGEN;

#### **GEMEINDEWALD**

Punkt 10. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2015: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen.

#### **INTERPELLATIONEN**

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 2015 - Annahme;

### **Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 2bis. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 29.06.2015 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

Punkt 2ter. Abschluss eines zeitlich befristeten Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserverband OLEFTAL: Festlegung der Bedingungen;

Punkt 3bis. Erneuerung des Weges WIRTZFELD - BÜTGENBACH: Annahme der Vereinbarung mit dem Zuschlagnehmer hinsichtlich der Erneuerung der Verschleißschicht der Straßendecke;

**BESCHLIESST** einstimmig Punkt 2bis, gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS Punkt 2ter und einstimmig Punkt 3bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

#### **VERKEHRSSICHERHEIT**

#### **Punkt 1. Anschaffung von 3 Geschwindigkeitsmesstafeln: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 857.8)**

##### **DER RAT;**

In Erwägung, dass die Installation von Geschwindigkeitsmesstafeln in Gemeinden die Verkehrssicherheit insgesamt erhöhen, da Untersuchungen gezeigt haben, dass Dialog-Displays Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 40 und 60 Prozent senken können und es deshalb Sinn macht, solche Geräte an sensiblen Verkehrsbereichen (Kindergärten, Schulen, Bushaltestellen, ...) aufzustellen;

Nach Durchsicht der durch die technische Bedienstete des Bauamtes erstellten Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 10.164,00 € inkl. MwSt.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung von 3 Geschwindigkeitsmesstafeln gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 10.164,00 € inkl. MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

## **TRINKWASSERVERSORGUNG**

### **Punkt 2. Trinkwasserversorgung: Hochbehälter BOLDER: Prinzipbeschluss über die Anpassung der Steuerung und der Aufbereitung sowie Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrages für die Bezeichnung eines Projektors und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die elektronische Steuerung der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER in den Jahren 1990 / 1991 errichtet wurde und nach nunmehr 25 Jahren vollkommen überaltert ist und in keiner Weise mehr dem heutigen Stand der Technik entspricht;

In Erwägung, dass aufgrund veränderter Gegebenheiten in der Versorgung des Behälters mit Rohwasser und in der Verteilung des aufbereiteten Wassers auch die Aufbereitung angepasst werden muss;

In Erwägung, dass für die Erstellung eines entsprechenden Projektes ein Ingenieurbüro bezeichnet werden muss, welches auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgungstechnik über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Honorarvertrages und des Lastenheftes, welche die Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors festlegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anpassung der Steuerung und der Aufbereitung des Trinkwasserhochbehälters BOLDER im Prinzip gutzuheißen, den beiliegenden Honorarvertrag und das beiliegende Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektors für die Erstellung eines entsprechenden Projektes gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 2bis. Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 29.06.2015 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 02.07.2015 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

Auf Grund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Polizeierlass des Bürgermeisters vom 02.07.2015 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung voll und ganz zu bestätigen.

**Punkt 2ter. Abschluss eines zeitlich befristeten Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserverband OLEFTAL: Festlegung der Bedingungen (D.K.Nr. 830.2)**

DER RAT,

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN seit Beginn der 70er Jahre aufbereitetes Trinkwasser vom Wasserverband OLEFTAL (kurz WVO genannt) über ein damals verlegtes Leitungssystem bezogen hat, und seit April 2014 diesbezüglich ein verbindlicher Vertragsabschluss besteht;

In Erwägung, dass der bestehende Vertrag der Gemeinde die Lieferung von maximal 20 m<sup>3</sup>/h zusichert und das Gemeindegremium mit Verantwortlichen des WZO eine zeitlich befristete Erhöhung der maximalen Lieferung um 5 m<sup>3</sup>/h aus nachstehenden Gründen verhandelt hat:

- stetig ansteigender Bedarf an Trinkwasser und
- Durchführung verschiedener Sanierungsmaßnahmen in der Trinkwasserversorgung;

Nach Durchsicht des durch den Wasserverband OLEFTAL ausgearbeiteten Vertrags und in Erwägung, dass der Verband diesem Vertragswerk am 06.07.2015 zugestimmt hat;

In Erwägung, dass die Unkosten bei maximaler Liefermenge wie folgt zu Buche schlagen (auf Preisbasis vom 01.01.2014): Grundpreis: 18.329,00 € und Arbeitspreis (gemäß Wasserliefervertrag) bei maximaler Liefermenge: 17.830,98 € (0,4071 € / m<sup>3</sup>);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere der Artikel 46 und 53 §2 4<sup>o</sup> a;

Auf Grund des K.E. vom 15.11.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes und der Dringlichkeit;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die bisherige Lieferung von aufbereitetem Trinkwasser vom Wasserverband OLEFTAL auf maximal 175.200 m<sup>3</sup>/Jahr durch einen zeitlich befristeten Ergänzungsvertrag um maximal 43.800 m<sup>3</sup>/Jahr auszudehnen und dies vertraglich abzusichern;

**Artikel 2.** Den Wortlaut des vorliegenden zeitlich befristeten Ergänzungsvertrages gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet. Der Vertrag endet am 31.12.2019;

**Artikel 3.** Auf der Preisbasis 01.01.2014 beträgt der jährliche Grundpreis für diese zusätzliche Menge Wasser 18.329,00 € (ohne MwSt.) und der Arbeitspreis 0,4071 €/m<sup>3</sup> (ohne MwSt.). Diese Preise revidieren sich entsprechend der Anlage I zum Wasserlieferungsvertrag: Preisgleitung der Bezugspreise;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

#### ARBEITEN

### **Punkt 3. Weg MANDERFELD-HOLZHEIM: Prinzipbeschluss über die Ausführung der Phase 2 (Ortsausgang HOLZHEIM) (D.K.Nr. 865)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 14.03.2006 über die Ausführung einer ersten Phase des Weges Manderfeld-Holzheim;

In Erwägung, dass nach der erfolgreichen Ausführung des Projektes nunmehr die 2. Phase in Angriff genommen werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Prinzip die Phase 2 der Erneuerung des Weges von Manderfeld nach Holzheim auf dem Teilstück ab dem Anwesen KNOTT in Richtung Holzheim auf einer Länge von 650 m;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

### **Punkt 3bis. Erneuerung des Weges WIRTZFELD - BÜTGENBACH: Annahme der Vereinbarung mit dem Zuschlagnehmer hinsichtlich der Erneuerung der Verschleißschicht der Straßendecke (D.K.Nr. 865)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 14.03.2006 über die Erneuerung des Weges WIRTZFELD-BÜTGENBACH, die Annahme des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektors und die Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

In Erwägung, dass der Rat das Projekt am 05.09.2007 angenommen hat, welches 2008 ausgeführt wurde und die Abnahmen zu keinerlei Bemerkungen Anlass gaben;

In Erwägung, dass sich nach einigen Jahren eine überdurchschnittlich schnelle Abnutzung der Verschleißdecke herausstellte und das Gemeindegremium diesbezüglich das Zentrum für Straßenforschung (centre de recherche routier) zu Rate zog;

In Erwägung, dass bei zahlreichen Ortsbesichtigungen und Besprechungen mit dem Unternehmer und dem Projektautor man sich auf einen Kompromiss hat einigen können, der wie folgt aussieht:

Die Verschleißdecke der Straße WIRTZFELD-BÜTGENBACH wird erneuert, welches die Gemeinde abzüglich der Selbstbeteiligung der Firma 53.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) kosten wird. Das Unternehmen wird einen Arbeits- und Materialaufwand in Höhe von 41.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) übernehmen und gibt für diese Arbeit eine 10 jährige Garantie.

In Erwägung, dass bei Umsetzung dieser Maßnahme:

1. der Zustand der Straße merklich verbessert wird,
2. die neue Verschleißdecke für eine Dauer von 10 Jahren durch den Unternehmer garantiert wird,
3. mindestens für den Zeitraum von 10 Jahren keine weiteren Unterhaltsarbeiten anfallen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Dringlichkeit;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Rahmen der Erneuerung des Weges WIRTZFELD - BÜTGENBACH die Vereinbarung mit dem Zuschlagnehmer hinsichtlich der Erneuerung der Verschleißschicht (6.770 m<sup>2</sup>) der Straßendecke anzunehmen, welche wie folgt aussieht:

- Abfräsen der Verschleißschicht (Makadam Typ 1),
- Säuberung der Oberfläche,
- Bindungsschicht,
- 4 cm SMA-10-1,

Die Maßnahme kostet die Gemeinde abzüglich der Selbstbeteiligung des Zuschlagsnehmers 53.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.). Der Zuschlagnehmer übernimmt einen Arbeits- und Materialaufwand in Höhe von 41.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) und gibt für diese Arbeit eine 10 jährige Garantie;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

## FINANZEN

**Punkt 4. Gewährung einer Ausfallbürgschaft seitens der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 25.000,00 € für eine Anleihe der Kirchenfabrik MÜRRINGEN zur Finanzierung der Renovierungsarbeiten am Pfarrhaus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 487.91)**

**DER RAT;**

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik MÜRRINGEN eine Anleihe bei der BELFIUS Bank in Höhe von 25.000,00 € aufnehmen möchte zwecks Finanzierung von dringenden Renovierungsarbeiten am Pfarrhaus MÜRRINGEN;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrik ein günstigerer Zinssatz zugesagt wird, falls sie eine Bürgschaft zur Tötigung dieser Anleihe vorweisen kann;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik der Gemeinde zugesagt hat, dass sie bei Inanspruchnahme der Bürgerschaft der Gemeinde der Gemeinde Immobilien mindestens im Gegenwert der beanspruchten Garantieleistung abtreten wird;

Auf Grund von Artikel 8 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde Büllingen übernimmt die Bürgerschaft über einen Betrag von 25.000,00 € zuzüglich Zinsen für eine Anleihe der Kirchenfabrik MÜRRINGEN zwecks Finanzierung von dringenden Renovierungsarbeiten am Pfarrhaus MÜRRINGEN. Diese Bürgschaftsleistung ist auf die Dauer der Anleihe beschränkt;

**Artikel 2.** Die Übernahme dieser Bürgerschaft erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Kirchenfabrikrat sich unwiderruflich verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Bürgerschaft der Gemeinde der Gemeinde Immobilien mindestens im Gegenwert der beanspruchten Garantieleistung abzutreten;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der BELFIUS Bank sowie dem Kirchenfabrikrat MÜRRINGEN zugestellt;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 5. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2015 des Wassersektors - Rechnungsjahr 2014 (D.K.Nr. 830 und 484.394)**

**DER RAT;**

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2014 erstellt hat, woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung resultiert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Kontenplan 2015 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Jahresrechnung 2014 angenommen;

**Artikel 2.** Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 1,96 €/m<sup>3</sup>;

**Artikel 3.** Der Tarif für die Wasserlieferung beträgt 1,96 € pro m<sup>3</sup> zuzüglich 6% Mehrwertsteuer. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2016, d.h. er betrifft erstmalig den Wasserverbrauch für das Jahr 2016;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

**Artikel 5.** Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

**Punkt 6. Brandschutzgebühren 2013 – Rechnungsjahr 2012: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 05.06.2015 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2013 (zugelassene Kosten für 2012);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14. Januar 2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.07.2014 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2013;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2013 (zugelassene Kosten für 2012) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Durch die Provinz zugelassene Kosten:	327.224,29 €
Zusätzlich 15% Pauschalkosten:	49.083,64 €
Aufzuteilender Betrag:	376.307,93 €
Zu Lasten der Gemeinde:	160.226,21 €
Rückerstattung seitens der Provinz:	166.998,08 €

**Artikel 2.** Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz Lüttich, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

**Punkt 7. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2015 (D.K.Nr. 879.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, 13.11.2002 und 27.03.2013 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;



Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens vom 01.01. bis zum 31.12.2015 zu verlängern;

**Artikel 2.** Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde Büllingen zu übernehmen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG und den Gemeinden RAEREN und ST. VITH zukommen zu lassen.

### **GEMEINDEEIGENTUM**

#### **Punkt 8. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, die Eheleute Barthel JOUCK-DRÖSCH (D.K.Nr. 506.14)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten Barthel JOUCK-DRÖSCH, wohnhaft in Hünningen 272, 4760 BÜLLINGEN, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 16.04.2012 durchführen möchte:

Gelände, welches die Eheleute JOUCK-DRÖSCH von der Gemeinde BÜLLINGEN erwerben:

\* Einen Wegeabsplice (mit der Größe von 55m<sup>2</sup>), angrenzend an die Eigentumsparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 100f (in oranger Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 16.04.2012 eingetragen), zu folgendem Gesamtpreis:

$$55\text{m}^2 \times 22,50 \text{ €/m}^2 = \mathbf{1.237,50 \text{ €}}$$

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von den Eheleuten JOUCK-DRÖSCH erwirbt:

\* Geländeteilstück (mit der Größe von 22m<sup>2</sup>), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 100f (in grüner Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 16.04.2012 eingetragen), **zum symbolischen Euro.**

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 19.10.2011;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 16.04.2012;
- Einverständniserklärung des Herrn JOUCK vom 03.06.2015;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplice per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplice wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 16.04.2012 in oranger Farbe eingetragen und insgesamt 55 m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 100f, Flur D, Gemarkung 3, welche den Eheleuten Barthel JOUCK-DRÖSCH gehört;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplasses an die Eheleute Barthel JOUCK-DRÖSCH, wohnhaft in Hünningen 272, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis von 1.237,50 €;

**Artikel 3.** Den Ankauf eines Geländeteilstückes auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 16.04.2012 in grüner Farbe eingetragen (22 m<sup>2</sup> groß), zum symbolischen Euro, entnommen aus der Parzelle Nr. 100f, Flur D, Gemarkung 3, gehörend den Eheleuten Barthel JOUCK-DRÖSCH, wohnhaft in Hünningen 272, 4760 BÜLLINGEN;

**Artikel 4.** Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte geteilt und die anfallenden Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen den Ankäufern und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

**Artikel 5.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist.

**Punkt 9. Vermietung des Gebäudes gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Am Wittumhof 9 (ehemalige Lehrerwohnung) an die „Vereinigung zur Förderung der psychischen Entfaltung und Entwicklung des Kindes und seiner Familie V.o.G.“ (KITZ)(D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass das gemeindeeigene Gebäude gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Am Wittumhof 9 (ehemalige Lehrerwohnung, katastriert Gemarkung 1, Flur C, Nr. 119r), seit längerer Zeit leer steht und im momentanen Zustand nicht als Wohnung vermietet werden kann;

In Erwägung, dass die „Vereinigung zur Förderung der psychischen Entfaltung und Entwicklung des Kindes und seiner Familie V.o.G.“ (kurz: KITZ) zurzeit eine räumliche Übergangslösung für ihre Büro-/Besprechungs-/Behandlungsräume sucht, da die geplante neue Bleibe in der Gemeindeschule BÜTGENBACH noch nicht bezugsfähig ist;

In Erwägung, dass es sich daher anbietet, das Gebäude Am Wittumhof 9, übergangsweise für 1 Jahr an die „KITZ“ zu vermieten;

In Erwägung, dass die monatliche Miete 400,00 € betragen soll, und dass zusätzlich eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 180,00 € von der Mieterin an die Gemeinde zu entrichten ist (diese Pauschale beinhaltet folgende Mietnebenkosten: Wasser- und Stromverbrauch, Zählermieten und Heizkosten);

In Erwägung, dass der Mietvertrag nur eine vorübergehende Lösung sein soll, und dass dieser daher auf eine Laufzeit von 1 Jahr begrenzt wird, ohne stillschweigende Verlängerung: die Laufzeit des Mietvertrages beginnt ab dem 01.08.2015 und endet am 31.07.2016;

In Erwägung, dass eine eventuelle Fortsetzung des Mietvertrages nach dem 31.07.2016 eines neuen Vertrages bedarf;

Nach Durchsicht des Entwurfs eines Mietvertrages, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet und in Erwägung, dass der Verwaltungsrat des KITZ diesem Mietvertrag am 25.06.2015 zugestimmt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der „Vereinigung zur Förderung der psychischen Entfaltung und Entwicklung des Kindes und seiner Familie V.o.G.“ (kurz: KITZ), mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 14, wird das gemeindeeigene Gebäude gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Am Wittumhof 9 (ehemalige Lehrerwohnung) ausschließlich für die Umsetzung der im Vertrag angeführten allgemeinnützigen Zwecken vermietet;

**Artikel 2.** Der Mietvertrag tritt am 01.08.2015 in Kraft und wird für eine Dauer von 1 Jahr (bis zum 31.07.2016) abgeschlossen. Der Mietvertrag verlängert sich nicht stillschweigend;

**Artikel 3.** Die monatliche Miete beläuft sich auf 400,00 €;

**Artikel 4.** Zusätzlich zur monatlichen Miete muss die Mieterin gleichzeitig eine monatliche Pauschalsumme in Höhe von 180,00 € an die Gemeinde entrichten (diese Pauschale beinhaltet folgende Mietnebenkosten: Wasser- und Stromverbrauch, Zählermieten und Heizkosten);

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

#### GEMEINDEWALD

#### **Punkt 10. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 24.648 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 17 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 24.648 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 17 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

**Artikel 2.** Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

**Artikel 3.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

**Artikel 4.** Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

#### **Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2015 verabschiedeten und am 27.02.2015 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

#### **INTERPELLATIONEN**

**1. Frage von Herrn Rainer STOFFELS (Liste FBB):** Uns ist zu Ohren gekommen, dass an den Gemeinderat adressierte Unterlagen nicht an die Ratsmitglieder weitergeleitet, wenn sie nur das Gemeindegremium betreffen. Stimmt dies? Wenn ja, soll diese Richtlinie eingestellt werden und die Unterlagen gemäß Vorschriften an die Ratsmitglieder weitergeleitet werden.

**Antwort:** Ja, es stimmt. Veranstalter wenden sich mittlerweile an die Gemeinde um mittels deren Dienste Einladungen zu gleich welchen Veranstaltungen an den gesamten Gemeinderat weiter zu leiten. Bei der erteilten Anweisung ging es nicht darum dem Rat relevante Sachverhalte oder Informationen vorzuenthalten. Wenn das Gemeindegremium Einladungen zu Veranstaltungen weiterleitet, kann dies so ausgelegt werden, als ob das Gemeindegremium eine Folgeleistung dieser Einladung befürwortet oder gar unterstützt. Sollte es dennoch seitens der Ratsmitglieder gewünscht werden, so werden diese Dokumente, auch diverse Einladungen, an den Gemeinderat weitergeleitet.

**2. Frage von Herrn Alexander MIESEN (Liste FBB):** Verkehrssicherheit. Eine Reihe von Ortschaften wurde als „Geschlossene Ortschaft“ eingestuft. Wie sieht es mit den anderen Ortschaften aus? Lläuft diesbezüglich irgendetwas?

**Antwort:** Diese Frage wird auf Ebene der Verwaltung geprüft und eine Antwort wird nachgereicht.